Zeitschrift: Jahrbuch des Bernischen Historischen Museums

**Herausgeber:** Bernisches Historisches Museum

**Band:** 30 (1950)

**Artikel:** Das Adel- und Wappendiplom der May ausgestellt von Kaiser Karl V

Autor: Wagner, Hugo

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-1043159

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# DAS ADELS- UND WAPPENDIPLOM DER MAY AUSGESTELLT VON KAISER KARL V.

#### MITGETEILT VON HUGO WAGNER

In dem Aufsatz « Standeserhöhungen und Wappenveränderungen Bernischer Geschlechter» von Wolfgang Friedrich von Mülinen ist ein Diplom der May erwähnt <sup>1</sup>, welches am 9. Mai 1551 von Kaiser Ferdinand I in Augsburg ausgestellt worden sei und das den Adelsstand der Familie sowie das bisherige Wappen bestätigt. Dieses Dokument, das nicht die Unterschrift Ferdinands sondern Kaiser Karls V. trägt, ist noch heute erhalten und befindet sich im Besitze der Männerfamilienstiftung von May. Seit kurzem ist eine zweite Ausfertigung der Urkunde mit gleichem Datum und ebenfalls eigenhändiger Unterzeichnung Kaiser Karls V. im Bernischen Historischen Museum ausgestellt. Die Abweichungen der beiden Pergamente sind gering und meist orthographischer Art. Wir geben nachfolgend den Text der im Museum aufbewahrten Urkunde (Tafel 1):

Wir Karl der Funfft, von Gottes gnaden, Romischer Kaiser, Zu allen zeitten Merer des Reichs, Konig zu Germanien. zu Castillien. Arragon. Leon. baider Sicillien. Jherusalem. Hungern. Dalmatien. Croatien. Nauarra. Granaten. Tolleten. Valentz. Gallicien. Maiorica. Hispalis. Sardinien. Corduba. Corsica. Murcien. Giennis. Algarbien. Algeziern. Gibraltar. der Canarischen vnnd Indianischen Insulen. vnnd der Terre Firme des Oceanischen Meers etc. Ertzhertzog zu Osterreich. Hertzog zu Burgundi, zu Lotrick, zu Brabandt. zu Steyer. zu Kerndten. zu Crain. zu Limpurg. zu Luzemburg. zu Geldern. zu Calabrien. zu Athen. zu Neopatrien. vnnd Wirtemberg etc. Graue zu Habspurg. zu Flandern. zu Tirol. zu Gortz. zu Barcinon. zu Arthois. zu Burgundi Pfaltzgraue. zu Henigaw. zu Hollandt. zu Seelandt. zu Pfierdt. zu Kiburg. zu Namur. zu Rossillion. zu Ceritania vnnd zu Zutphen. Landtgraue zu Ellsasz. Marggraue zu Burgaw. zu Oristani. zu Gociani. vnnd des heiligen Römischen Reichs. Furst zu Schwaben. Cathalonia. Asturia etc. Herr zu Frieszlandt, auf der Windischen Marckt, zu Portenaw, zu Biscaia, zu Molin, zu Salins. zu Tripoli. vnnd zu Mecheln etc. — — Bekennen offentlich mit disem Brieue. vnnd thuen kundt allermenigclich. Wiewol wir aus Kaiserlicher höhe. vnnd wirdigkait. darein wir durch schickung Gottes gesetzt. vnnd angeborner guete. vnnd tugend. allezeit genaigt seind, aller vnnd Jegclicher vnserer vnnd des heyligen Reichs vndterthanen vnnd getrewen. ehre. aufnemen. vnnd bestes zufürdern. vnnd zumeren. vnnd den Adel. so zu zeitten durch absterben, vnnd andere wege. Jn abfall kompt, zuerstatten vnnd

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Archives Héraldiques Suisses, 10e année 1896, S. 58.

erhalten. — — So ist doch vnnser Kaiserlich gemuet pillicher mer begierlicher zu denen. dero Vorfordern. vnnd geschlecht. Jn altem. erbarm. Adellichen standt. vnnd wesen herkommen. vnnd 1 vnsern Vorfarn. vnns vnnd dem heiligen Reiche In getrewer. gehorsamer dienstparkait allezeit willig vnnd vnuerdrossen. erfunden. vnnd erschinen seind. — — Vnnd so wir nun durch glaublich anzaigen bericht werden. wie das Geschlecht der May. Jn altem erbarm. Ritterlichen Standt. vnnd wesen, als Adels vnnd Wappensgenossen herkomen. Edellmansguetter vnnd Sitze Jm heiligen Reiche besessen. sich auch bei vnsern Vorfarn. vnnd dem heiligen Reiche Jn vndtertheniger gehorsamb gehalten. Jnmassen vnnsere vnnd des Reichs lieben getrewen Bartolme. Benedict. Claudi. Anthoni. vnnd Wolffgang die Mayen gebruedere. auch Bartholme, weyland Jres Brueders Sulpicien verlaßner Sone, vnns vnnd dem heyligen Reiche hinfüro zuthuen sich vndterthenigclich erpieten. Auch wol thuen mögen. vnnd sollen. So werden wir pillich bewegt. Sy bey solchem vorberurten Jrem alten herkomen, ehrn. standt. vnnd wesen zubehalten. zu handthaben. bestetten. vnnd ernewern. vnnd Sy mit merern gaben. gnaden. vnnd zierung zufursehen vnnd zubegaben. — — Vnnd darumb Sy. auch andere zu dergleichen tugenden. gueten Adellichen thatten. vnnd trewen diennsten zuraitzen. vnnd zubewegen. So haben wir mit wolbedachtem mueth. guetem Rath. aigner bewegnus. vnnd rechter wissen. alle vnnd Jegcliche mengel. vnnd geprechen. ob der durch nit prauchen solches Adels. vnnd Standts. oder anderer vrsachen halben an den genanten Bartholme. Benedicten. Claudi. Anthoni. vnnd Wolffgangen gebruedern. vnnd Bartholme Maien Jrem Vettern. oder Jren Vordern erfunden. oder von Jemandts minder dann Recht Edelleuth von Jren vier Anen geborn. geacht. geschriben. geert. oder gehalten wurden gentzlich erstattet vnnd erfüllet. vnnd Sy Rechtgeborn Edelleuthe erkant. vnnd erclert. Auch Jnen solchen Jren Adellichen standt. mit allen ehrn. wirden. Freyhaiten. Rechten. Gerechtigkaiten. vnnd gueten gewonhaiten confirmiert. bestettet. Vnnd zu allem vberflus. Sy. vnnd Jrer Jegclichs 2 leibs Erben vnnd derselben Erbenserben. Mans. vnnd Frawen Geschlechts. ewigclich Jn den standt. ynnd Grad des der Rechtedelgebornen. Torniersgenossen. vnnd Rittermessigen Leuthen. nochmaln erhöhet. gewirdigt. gesetzt. vnnd Sy der schar. gemainschafft. vnnd gesellschafft vnserer vnnd des heiligen Reichs von Jren vier Anen. Vatter. Muetter. vnnd geschlechten Rechtgebornen Torniersgenossen. vnnd Rittermessigen Leuthen zuegesellet 3. vnnd zuegeaignet. Vnnd des alles zu warer 4 gezeugnus. glauben. vnnd gedechtnus Jnen weitter Jr erblich Wappen. vnnd Clainat. die Sy vnnd Jre Vordern von alter her gefurt vnnd gepraucht haben. Vnnd mit namen ist ain 5 Schilt Jn mitte vber zwerch

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> In der ersten Ausfertigung, die im folgenden mit A<sup>1</sup> bezeichnet wird, folgt hier noch das Wort «bey».

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> In A<sup>1</sup> steht nicht «Jegclichs» sondern «eliche».

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> In A<sup>1</sup> steht nur «gesellet».

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> In A<sup>1</sup> steht nicht «warer» sondern «merer».

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> In A<sup>1</sup> steht nicht «ain» sondern «am».

vnnd das vndterthail nach der leng Jn Sechs taile gleicher grosse abgethailt. das vorder erst. dritt. vnnd funfft plaw. oder lasurfarb. vnnd die anndern drey, deßgleichen das oberthail des Schilts gelb, oder goldfarb. In demselben obern 1 auf Jren hindtern prancken. gegen einander aufrechts steend. zwen plawe. oder lasurfarbe Lewen. mit Roten ausschlagenden zungen. vnnd zu ruck aufgeworffnen schwentzen. der vorder sein linck. vnnd der hinder sein Recht vorder prancken gegeneinander aufrechts. vnnd die andern für sich auch gegen einander haltend. Auff dem Schilt ain Stechhelmb mit plawer. vnnd gelber helmbdecken geziert. Daraus erscheinend für sich aufrechts. ain 2 vorder thail aines plawen Lewens. mit roter ausschlagender zungen. seine prancken für sich haltend. gleichermassen confirmiert. bestett. vnnd hinfüro also zufuern vnnd zugeprauchen genedigelich gegont vnnd erlaubt. -- - Alsdann dieselben Wappen, vnnd Clainat Jnn mitte ditz gegenwurtigen 3 vnnsers Kaiserlichen Brieffs gemalet. vnnd mit farben aigentlicher außgestrichen seind. Erstatten. vnnd erfüllen solchen geprechen. vnnd mengel. Erkennen vnnd erclern Sy auch fur Rechtgeborn Edel. Confirmiern. bestetten. vnnd ernewen Jnen solchen Jren Adellichen Stanndt. mit allen desselben Freyhaiten. Rechten. gewonhaiten. auch Wappen vnnd Clainaten. — — Gonnen Jnen dieselben Jre 4 Wappen, vnnd Clainat. — — — Erheben, wirdigen, setzen, gleichen, vnnd fuegen Sy auch von newem Jn den stanndt. vnnd zu der Schar. gesellschafft. vnnd gemainschafft annderer vnnserer vnnd des Reichs Rechtgebornen. Torniersgenossen. Rittermessigen Edelleuthen. Alles von Romischer Kaiserlicher machtvolkomenhait. wissentlich Jn crafft ditz Brieffs. — — Vnnd mainen. setzen. vnnd wollen. das nun fürpashin. die genannten Bartholme. Benedict. Claudi. Anthoni. vnnd Wolffganng die Mayen gebruedere. vnnd Bartholme Jr Vetter. Jre eheliche leibserben, vnnd derselben Erbenserben, fur, vnnd fur Jnn ewigzeit. Recht Edel. Rittermessig. Torniers. Lehens. vnnd Wappensgenoßleuthe haissen vnnd sein. darfür geacht. geert. gehalten. geschriben. vnnd genent werden. Auch aller vnnd Jegelicher ehren wirden. vorthail. Freyhait 5. Recht. vnnd gewonhait. Jnn gaistlichen. vnnd Weltlichen Stennden. vnnd sachen, mit Beneficien auff Thumbstifflen, hohen, vnnd nidern Emptern, vnnd Lehen zuhaben. empfahen. vnnd zutragen. Lehen vnnd all 6 ander Gericht. vnnd Recht zubesitzen. Vrthail zuschopffen. vnnd Recht zusprechen. ---Vnnd sonnst Jn anndern allen 7 Gaistlichen. vnnd weltlichen sachen. mit anndern Rechtgebornen. Torniers. Wappens. Lehensgenosz vnnd Rittermessigen Edelleuthen. Jnn Streitten. vnnd allen anndern ehrlichen thatten an allen enden. Als annder Rechtgeborn Edelleuth haben. darzue schicklich.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> In A<sup>1</sup> folgt hier noch «tail».

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Wie Anm. 5, S. 77.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> In A<sup>1</sup> fehlt das Wort «gegenwurtigen».

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> In A¹ fehlt das Wort «Ire».

 $<sup>^5</sup>$  In  $\,{\rm A^1}$  folgen hier noch «gnaden. Pri<br/>uilegien.»

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> In A<sup>1</sup> fehlt das Wort «all».

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> In A¹ sind die beiden Wörter umgestellt «allen anndern».

teuglich. vnnd guet sein. Auch obberurt Jr Erblich Wappen, vnnd Clainat, nun fürbaß obgeschribnermassen haben. fueren. vnnd dero Jnn allen vnnd Jeden 1 Adellichen. Ritterlichen. ehrlichen sachen. vnnd geschefften. zu Schimpf. vnnd zu ernst. Jn Streitten. Kempffen. Torniern. Gestechen. Geuechten. Ritterspilen. Veldzugen <sup>2</sup>. Gezelten. Paniern. Jnnsigeln. Betschafften. Clainaten. Begrebnussen. vnnd sonnst ann allen ennden, nach Jren notturfften, willen, vnnd wolgefallen, geprauchen, vnnd geniessen sollen. vnnd mögen. Als anndere vnnsere vnnd des Reichs Rechtgeborn Torniers. Wappens. Lehensgenosz. vnnd Rittermessig Edelleuth. vnnd die so solches alles haben, geprauchen, vnnd geniessen von Recht, oder gewonhait. von allermenigclich vnuerhindert. — — Vnnd gepieten darauf allen. vnnd Jeden 3 Churfursten. Fursten. Gaistlichen. vnnd Weltlichen. Prelaten. Grauen. Freyen. Herrn. Rittern. Knechten. Hauptleuthen. Lanndtuogten. Vitzdomben. Vogten. Pflegern. Verwesern. Amptleuthen. Schulthaissen. Burgermaistern. Richtern. Rethen. Kundigern der Wappen. Ernholden. Perseuandten. Burgern. Gemainden. vnnd sonnst allen anndern vnnsern vnnd des Reichs vndterthanen. vnnd getrewen. Jnn was wirden. stats. oder wesenns die sein. ernnstlich. vnnd vestigelich mit disem Brieue. vnnd wollen. das Sy die obgenannten Bartholme. Benedicten. Claudi. Anthonien. vnnd Wolffganngen die Mayen Gebruedere. vnnd Bartholme Jren Vettern. Jre eheliche leibserben. vnnd derselben Erbenserben. an den obgemelten 4 vnnsern Kaiserlichen erfullung. erstattung. erkantnus. erclerung. Gnaden. Bestettung. ernewerung Jres Adellichen herkommens. Wappens. vnnd Clainat nit hindern. noch Jrren. sonnder Sy des alles obgeschribnermassen. nach allem Jrem willen. vnnd gefallen. Jnn allen. vnnd Jeden Gemainschafften. Versamblungen. vnnd Geschefften. vnnd sonnst an allen ennden geruewiglich geprauchen. geniessen. vnnd genntzlich dabey pleyben lassen. vnnd hiewider nit thuen. noch des Jemanndt annderm zuthuen gestatten. Jnn kain weise. — — Als lieb ainem Jeden sey. vnnser vnnd des Reichs schwere vngnad, vnnd straff, vnnd darzue ain peen, nemblich Funffzig Marck lötigs Goldes zuuermeiden. die ain Jeder so offt er freuenlich hiewider thette. vnnshalb Jn vnser. vnnd des Reichs Cammer. vnnd den anndern halben thail. obgenannten <sup>5</sup> Bartholome. Benedicten. Claudien. Anthonien. vnnd Wolffganngen Gebruedern, vnnd Jrem Vettern, Bartholome Mayen, auch Jrer aller ehelichen leibserben. vnd derselben Erbenserben. vnnachleßlich 6 zubezalen verfallen sein solle. — — Doch anndern die villeicht den vorgeschribnen Wappen. vnnd Clainaten gleichfurten. an Jren Wappen. vnnd Rechten vnuergriffen. vnnd vnschedlich. Mit vrkund ditz Brieffs besigelt mit vnnserm Kaiserlichen anhangendem Jnsigel. Geben Jnn vnnser vnnd des

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> In A<sup>1</sup> steht nicht «Jeden» sondern «Jegelichen».

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> In A<sup>1</sup> fehlt das Wort «Veldzügen».

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Wie Anm. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> In A<sup>1</sup> steht nicht «obgemelten» sondern «obgenanten».

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> In A<sup>1</sup> steht nicht «obgenannten» sondern «vilgenanten».

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> In A¹ steht nicht «vnnachleßlich» sondern «vnableszlich».

Reichs Stat Augspurg am Neundten tag des Monats May. — — Nach Christi vnnsers lieben herrn gepurt Funffzehenhundert. vnnd Jm Ainvndfunfzigisten. Vnnsers Kaiserthumbs Jm Ainvnddreissigisten. Vnnd vnserer Reiche Jm Sechsvnnddreissigisten Jaren.

## Carolus

Perrenoth

Vt. Seld.

Am untern Rand: Duplo Conf<sup>onis</sup> Nob<sup>onis</sup> et Armoro pro N May fratribus<sup>1</sup>
Auf dem Buge rechts: Ad mandatum Cæsareæ et Catholicæ M<u>tis</u> proprium
Haller <sup>2</sup>

Rückseite Mitte links: Taxa floρ Rhen auri quatuor non amplius guia originale antea solutρ <sup>3</sup> Maij <sup>4</sup>

Rückseite Mitte: Balt: Leue 5

Es sei kurz auf die Daten der in Frage stehenden Mitglieder der Familie May hingewiesen <sup>6</sup>:

Benedikt: Sohn des Claudius (Glado) und dessen erster Frau Ursula Trüllereÿ. Besitzer der Herrschaft zu Wattenwil, die er 1533 verkauft. Ferner Herr zu Strättligen, Thierachern und Rued. 1519 des Großen Rats. Verheiratet mit Anna am Staad von Schaffhausen. Gest. 1569.

Bartholomäus: Sohn des Claudius (Glado) und dessen zweiter Frau Lucia Brüggler. 1520 des Großen Rats, 1522 des Kleinen Rats. Zieht als Gegner der Reformation nach Augsburg, wo seine Nachkommenschaft 1666 ausstirbt. 1561 in den Rat zu Augsburg, 1570 Bürgermeister daselbst, wie später auch sein Enkel Marx (1629). Heiratet Sibilla Reinhold. Gest. 1577.

Anton: Bruder der vorigen. 1547 des Großen Rats. 1547 Herr zu Toffen. Heiratet 1538 Eva Zierlin. Seine Nachkommen sterben in der folgenden Generation aus. Gest. 1551.

Claudius (Glado): Bruder der vorigen. 1533 des Großen Rats. 1535 Schultheiß nach Burgdorf. 1539 des Kleinen Rats. 1539 Landvogt nach Morges. 1543 des Kleinen Rats. 1544 Kilchmeyer vom Rat. 1557 Gesandter nach Frankreich. Herr zu Strättligen, Wohlen und Blumenstein. Heiratet in 1. Ehe: Ursula Bärin von Basel 1532, in 2. Ehe Isabella von Chaviray 1550, in 3. Ehe Agatha Schaller. Sein einziger Sohn starb 1577 an der Pest, der fünf Mitglieder der Familie zum Opfer fielen. Gest. 1568.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> In A<sup>1</sup> steht: Conf.<sup>0</sup> Nobilitationis et armorp.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> In A<sup>1</sup> steht nicht Haller als Unterschrift sondern Oberburgern.

 $<sup>^3</sup>$  In  $A^1$  steht: Taxa flor $\rho$  Reh $\acute{\mathbf{n}}$  auri nonagintasex non amplius intuitu meritor $\rho$  ipsius Barptholomei, et quia confirmo.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> In A¹ steht ferner: «florφ Rhen aurj quatuor bazen 14½».

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> In A<sup>1</sup> steht hier «P Pfintzing».

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Lit.: Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz; E. Rübel, Ahnentafel Rübel-Blaß; Gruner, Bernische Genealogien (Ms. der Stadtbibliothek Bern).

Wolfgang: Bruder der vorigen. 1544 des Großen Rats. 1550 Schultheiß nach Burgdorf. 1558 Landvogt nach Milden, 1566 nach Wifflisburg. 1574 des Kleinen Rats. 1576 Zeugherr. Heiratet 1543 Ursula Haller. Seine Söhne bleiben ohne Nachkommen. Gest. 1577 an der Pest.

Bartholomäus: Sohn des Sulpicius (Bruder der vorigen) und der Agatha Schwendin. 1554 des Großen Rats. Heiratet in 1. Ehe Magdalena Keller von Schaffhausen, in 2. Ehe Cleopha Oggenfuß von Zürich (1565). Gest. 1566.

Die im Museum aufbewahrte Urkunde ist als Duplikat bezeichnet, und die Taxe wurde daher auf nur vier rheinische Goldgulden festgelegt  $^1$ . Die Maße der beiden Pergamente betragen  $61,3\times72,3$  cm für die erste,  $50\times70$  cm für die zweite Ausfertigung. Das Wappen ist in sorgfältiger Miniaturtechnik in die Mitte der oberen Hälfte der Urkunde gemalt  $^2$ . Die Siegel sind in beiden Fällen wohl erhalten, da sie in Wachsschalen geschützt sind und zudem schon früh in Silberdosen  $^3$  geschlossen wurden.

Es sei noch besonders hingewiesen auf das verschiedene Schriftbild der Signaturen (Abb. 4): die des Kaisers eine vollkommene Ganzheit, bildmäßig klar und gleichsam überpersönlich; der Spannung voll, aber mit der Kraft, alles in großen Rundungen zu schließen und zusammenzuhalten 4. Die Sicherheit und der Schwung des Schnörkels könnten jedem modernen Graphiker Vorbild sein. Wie gewandt, persönlich und nur in ihrer Beziehung zu einem andern

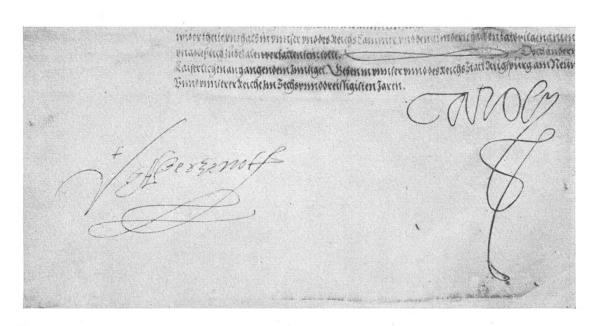


Abb. 4. Ausschnitt aus dem Adels- und Wappendiplom der May (erste Ausfertigung).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Taxe für die erste Ausfertigung betrug 96 Goldgulden.

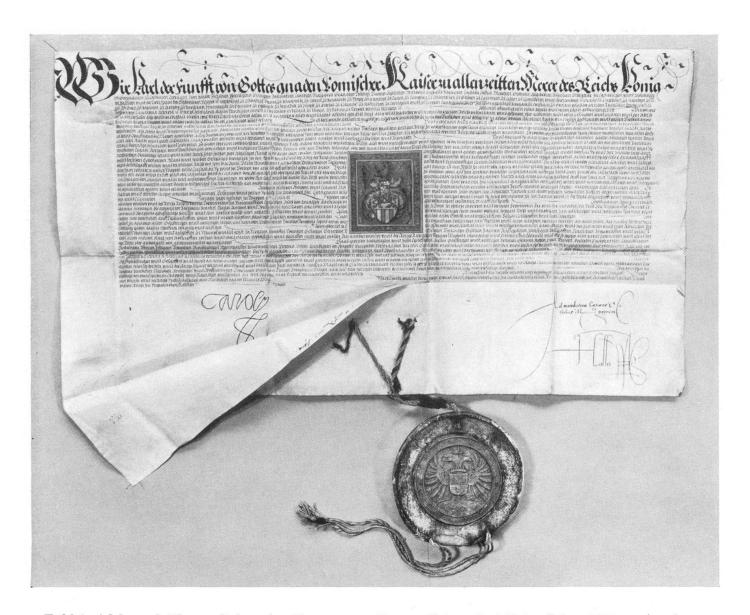
<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Das eigentliche Wappen gold-blau, der Helm grau, die Helmzier blau; vor rotem Vorhang auf grünem Grund; der blaue Rahmen in Goldstreifen gefaßt.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Dose des Duplikates trägt das bernische Goldschmiedezeichen MZ (Marquard Zehender, siehe S. 53).

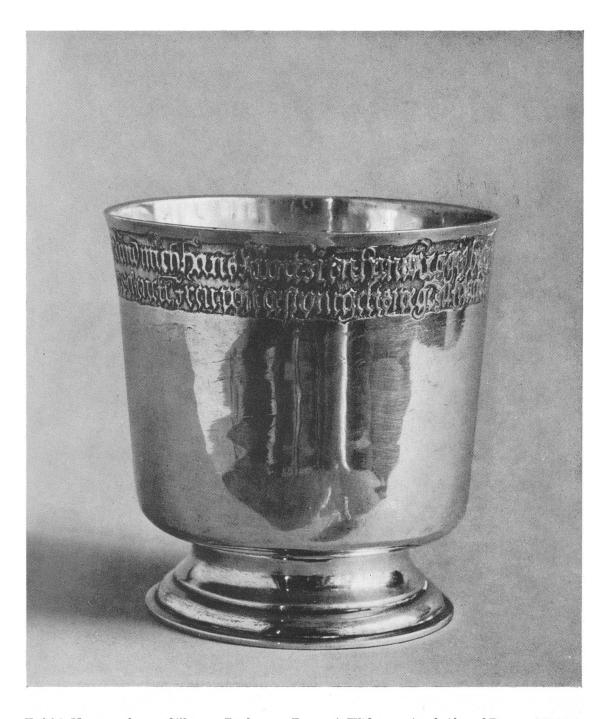
<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Das C erscheint in Abb. 4 infolge des Falzes des Pergamentes in seiner Kreisähnlichkeit etwas beeinträchtigt.

zu lesen die Unterschrift des Kanzlers! Deutlicher noch geht das Gesagte aus der Stellung der beiden Signaturen zueinander und innerhalb des ganzen Briefes hervor. Man erinnert sich unwillkürlich der Bildnisse, die Tizian drei Jahre zuvor während seines Aufenthaltes in Augsburg gemalt hat: vom großen Herrscher, der 1556 die Krone niederlegte und die restlichen zwei Jahre seines Lebens im Kloster verbrachte, und seinem ersten Diener Antoine Perrenot Granvella, Bischof von Arras und Kardinal, welcher 1550 die Nachfolge seines Vaters Nicolas als Staatssekretär übernommen hatte und später in die Dienste Philipps II trat <sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Bildnisse des Kaisers im Prado und in der Alten Pinakothek in München. Das Porträt des Antoine Perrenot in der William Rockhill Nelson Gallery of Art, Kansas City (USA).



Tafel 1. Adels- und Wappendiplom der May, ausgestellt von Kaiser Karl V. im Jahre 1551 zu Augsburg. Zweite Ausfertigung der Urkunde. Text S. 76.



 ${\it Tafel 2. Neuerwerbung: Silberner Becher aus Bern mit Widmungsinschrift und Datum 1591/92.} \\ {\it Text S. 106.}$